

berufsbildungszentrum Bitburg-Prüm

Betriebsordnung

54364 Bitburg

Industriestraße 1

Tele.: 06561 97 120-0

Fax: 06561 97 120-22

Email: info@bebiz.de

Homepage: www.bebiz.de

54595 Prüm

Wandalbertstraße 9

06551 61 24

06551 98 19 44-3






**„Jedes Miteinander von Menschen
bedarf einer Ordnung“.**

(Zitat-Konfuzius)

Dies gilt auch für das Miteinander der Betriebsangehörigen im *berufsbildungszentrum Bitburg-Prüm* (bebiz).

I Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung

- b** Die Bewahrung der Gesundheit und die Verhütung von Unfällen sind für die Betriebsangehörigen und den Betrieb von großer Bedeutung. Deshalb sind diese verpflichtet, die Betriebsleitung in der Durchführung aller Maßnahmen zum Schutze der Gesundheit und zur Unfallverhütung zu unterstützen. Dazu gehört auch die Vermeidung unnötiger, störender Einflüsse wie Lärm, Staub, Dämpfe, Vibrationen usw. sowie die Bemühungen um ergonomisch günstig gestaltete Arbeitsplätze und Arbeitsverfahren, um eine Überbeanspruchung zu vermeiden.



Die Betriebsangehörigen müssen die Weisungen des Arbeitgebers in Bezug auf die Gesundheitsvorsorge und die Arbeitssicherheit befolgen und die allgemein anerkannten Regeln beachten. Sie müssen die persönliche Schutzausrüstung benutzen und die Maßnahmen zum Unfallschutz einhalten.

Schutzvorrichtungen dürfen auf keinen Fall entfernt oder geändert werden. Die Weisungen und die Anleitungen des Herstellers sind einzuhalten. Diese gelten als Bestandteil dieser Betriebsordnung und sind zu befolgen.

Stellen Betriebsangehörige Mängel fest, welche die Gesundheitsvorsorge oder die Arbeitssicherheit beeinträchtigen, so sind diese unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden.

Alle Betriebsangehörigen sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass Transportwege, Fluchtwege und Notausgänge jederzeit sicher benutzbar und Löschmittel, elektrische Anlagen und andere technische Einrichtungen frei zugänglich sind.

6 Jeder Unfall ist sofort zu melden. Verletzungen sind in jedem Fall zu behandeln und in das Verbandbuch einzutragen.

6 Das Rauchen ist nach dem Gesetz vor Vollendung des 18. Lebensjahres verboten. Rauchen in geschlossenen Räumen ist generell untersagt und entsprechend gekennzeichnete Raucherbereiche sind zu benutzen. Im bebiz Prüm gilt zusätzlich auszugsweise die Hausordnung der Berufsbildenden Schule Prüm.

6 Die Betriebsangehörigen dürfen sich nicht in einen Zustand versetzen, in dem sie sich selbst oder andere gefährden.

Sind Betriebsangehörige in einem Zustand, der sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben untauglich macht oder die Sicherheit des Betriebes gefährdet, werden sie durch den Vorgesetzten vorübergehend von der Arbeit ausgeschlossen.

II Verhalten im Betrieb

Es ist für alle Betriebsangehörige von Vorteil, wenn die Zusammenarbeit reibungslos verläuft und alle aufeinander Rücksicht nehmen. Alle haben ein Recht auf Schutz ihrer persönlichen Integrität und Würde am Arbeitsplatz. Wir sind bestrebt, ein Klima des persönlichen Respekts und des Vertrauens zu schaffen, welches psychischen Gefahren entgegenwirkt.


Wir dulden keine sexuelle Belästigung und kein Mobbing, d. h. systematisches Ausgrenzen, Schiknieren oder „Schlechtmachen“ von Betriebsangehörigen durch Mitarbeitende und / oder durch den Arbeitgeber. Ein solches Verhalten / Vorgehen ist unvereinbar mit den Grundzügen unserer Unternehmenspolitik.

↳ Wichtig für ein gutes Miteinander sind unerlässliche Verhaltensweisen wie gegenseitige Rücksichtnahme, Fairness und andere Toleranzen.

↳ Ansätzen von Gewalt wird mit Entschiedenheit entgegengetreten. Ausgrenzung muss „fremd“ sein – Integration muss „in“ sein. Kein Mensch darf wegen seiner Herkunft, Nationalität, Religion oder sonstiger individueller Besonderheiten diskriminiert werden.

↳ Das Mitbringen und der Genuss alkoholischer Getränke, sonstiger Suchtmittel, Feuerwaffen und sonstiger Waffen ist strikt verboten.

↳ Wer Drogen nimmt, mit Drogen handelt oder diese weitergibt, hat mit der fristlosen Kündigung zu rechnen. Es erfolgt außerdem Meldung an Polizei bzw. Jugendamt.



Die Betriebsangehörigen sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und Material sowie die Betriebseinrichtung, besonders die Maschinen und Werkzeuge, sorgfältig zu behandeln. Jeder hat mit dem zur Verfügung gestellten Material sparsam umzugehen und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu verwenden.

Für absichtlich oder fahrlässig verursachte Schäden können die schuldigen Betriebsangehörigen zur Verantwortung gezogen werden.

Es ist verboten, ohne Zustimmung des Vorgesetzten Material aus dem Betrieb mitzunehmen.

Privatarbeiten dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des Vorgesetzten ausgeführt werden.

↳ Strafbare Handlungen im Betrieb, z. B. Diebstahl, werden zur Anzeige gebracht und können zur Entlassung führen.

↳ Für auf dem Betriebsgelände abgestellte Fahrzeuge übernimmt der Betrieb keine Haftung sowie für Verluste oder Beschädigungen von Gegenständen, die Betriebsangehörige in den Betrieb mitbringen.

↳ Mobiltelefone dürfen während der Arbeitszeit nicht benutzt werden und müssen ausgeschaltet sein.

↳ Die im Ausbildungsvertrag übernommenen Pflichten sind einzuhalten. So ist z. B. der Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) nach den Richtlinien der Kammer zu führen und regelmäßig dem Ausbilder vorzulegen. Die Berufsschule ist regelmäßig zu besuchen. Über Schulversäumnisse ist der Betrieb zu unterrichten.

↳ Anschriftenänderungen der Betriebsangehörigen sind der Betriebsleitung mitzuteilen.

III Ordnung im Betrieb

Arbeitszeiten

07:45 Uhr – 16:45 Uhr (mo – do)

07:45 Uhr – 15:45 Uhr (fr)

Pausen

09:30 Uhr – 09:45 Uhr

12:00 Uhr – 12:30 Uhr

14:30 Uhr – 14:45 Uhr

Jeder Betriebsangehörige ist verpflichtet, sich pünktlich und regelmäßig an seinem Arbeitsplatz einzufinden.

IV Urlaub

6 Jeder Betriebsangehörige hat Anspruch auf gesetzlich oder tariflich festgelegten Erholungsurlaub. Dieser wird teilweise im Rahmen der vom bebiz festgelegten Urlaubstage gewährt. Der verbleibende Urlaub kann nach freier Entscheidung genommen werden, soweit nicht betriebliche oder ausbildungsmäßige Belange entgegenstehen. Urlaub von weniger als einem Tag wird in der Regel nicht gewährt.

Der Urlaub sollte zusammenhängend genommen werden. Er muss vor Urlaubsantritt beantragt werden und Bedarf der Genehmigung des Vorgesetzten. Sonderurlaub wird nur nach den geltenden Bestimmungen gewährt.

V Krankheit und Verhinderung

In Krankheitsfällen oder bei Verhinderung ist dies im Voraus, bei unvorhergesehener Krankheit / Verhinderung so rasch als möglich, zu melden.

Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss ab dem 1. Kalendertag, spätestens am 3. Kalendertag vorgelegt werden.

Arztbesuche sollten nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit stattfinden. Während der Arbeitszeit wird für Arztbesuche nur die nötige Zeit als Dienstbefreiung gewährt. Diese muss durch Bescheinigung des Arztes belegt werden.

Kurzeitiges Verlassen des Betriebes ist nur mit Zustimmung des Vorgesetzten erlaubt.

VI Mitwirkung und Gleichstellung

Das Mitwirkungsgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmer/-innen in den Betrieben, welches die persönliche Entwicklung, Mitgestaltung und Befriedigung des Betriebsangehörigen am Arbeitsplatz sowie das Interesse an der Arbeit fördert, ist auf den Betrieb anwendbar.

Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau (Gleichstellungsgesetz), welches die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau fördert, ist ebenfalls auf den Betrieb anwendbar.

VII Sanktionen

Bei Verstößen gegen die Betriebsordnung ergreift der Betrieb folgende Sanktionen:

- mündliche Ermahnung
- schriftliche Abmahnung
- Entlassung in besonderen Fällen

Der Betrieb hat außerdem das Recht, für entstandene Schäden Schadensersatz zu verlangen.

Bitburg, 01.08.2018

gez.

Richard Ehl
(Geschäftsführer)

Mario Arens
(Personalratsvorsitzender)